



Bauinspektorat der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 65 45  
Fax 031 321 73 17  
bauinspektorat@bern.ch  
www.bern.ch

## PRAXISBLATT FARBEN

### 1. Grundlagen und Zweck

- Baugesetz des Kantons Bern, Art. 9, 10, 140.1
- Bauordnung der Stadt Bern, Art. 11, 112, 129, 140

Das vorliegende Praxisblatt soll auf Fragen der Farbgebung zu bestehenden Bauten, welche im Interpretationsbereich der gesetzlichen Grundlagen liegen, Antwort geben. Als Ergänzung zum vorliegenden "Praxisblatt Farben" hat die Denkmalpflege unter Mitarbeit des "Maler- und Gipsermeisterverbandes Bern und Umgebung" ein Merkblatt erarbeitet, das Richtlinien zur farblichen Gestaltung vermittelt.

### 2. Die Entwicklung der Farbe in der Stadt

Farbe wurde stets als Mittel des architektonischen Ausdrucks verwendet. Die Befunde an *historischen Bauten bis zum frühen 19. Jahrhundert*, aber auch die wenigen überlieferten farbigen Darstellungen zeigen die recht intensive Farbigkeit früherer Städte. In bernischen Landen wurden farbige Anstriche allerdings mit grosser Zurückhaltung angebracht. Namentlich in der Stadt Bern, in der heutigen Altstadt, dominierte seit den grossen Stadtbränden, welche einen Grossteil der hölzernen und verputzten Häuser zerstört hatten, das natürliche Grau der Sandsteinfassaden.

In der *zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts* setzte nach der Wahl Berns zur Bundeshauptstadt und der Einführung der Eisenbahn eine intensive Bautätigkeit ausserhalb der Aareschlinge ein. In den damals entstandenen Quartierteilen kann sehr gut die jeweilige Farbauffassung der Stilepoche abgelesen werden. So weisen die Bauten des späten Klassizismus oder des Historismus bis zur Jahrhundertwende zumeist Gliederungen in der Farbe von Natursteinen auf, während die verputzten Fassadenteile gebrochene Weisstöne, allenfalls zurückhaltende Ocker-, Gelb- oder selten Rosatöne zeigen. In der Zeit der Jahrhundertwende bis zum Ersten Weltkrieg machte sich unter dem Einfluss des Jugendstils eine befreite Farbgebung bemerkbar, welche sich in intensiveren Farbtönen, vor allem aber in Dekorationsmalereien (Streifen, Friese, Dachkranz- und Dachuntersichtmalereien) äussert.

Die Architektur der *Zwischenkriegszeit* wird geprägt von den Theorien des "Neuen Bauens" und "Bauhau-ses". Es ist zu unterscheiden zwischen der "Weissen Moderne", welche die Baukuben im Spiel von Licht und Schatten erscheinen lässt, und der "Farbigen Moderne", welche bestimmte, relativ intensive Farben verwendet hat. Die Farbe wurde dabei namentlich verwendet, um grössere Architektureinheiten zusammenzufassen.

Die Architektur der *Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg* wird von Grau- und Weisstönen dominiert. Farbe wird nur gezielt für einzelne Details eingesetzt. Diese weisse und graue Neutralität wurde in jener Zeit leider bei Renovationen auch dem alten Bestand aufgezwungen.

Heute kehrt die Farbe allmählich wieder ins Quartierbild zurück. Die Gefahr ist dabei allerdings, dass dabei, nicht zuletzt der technischen Möglichkeiten wegen, anstelle der farbigen Stadt eine bunte, ja kunterbunte Stadt entsteht.

### 3. Regeln für die Farbgestaltung

Die Farbgebung bei Renovationen unterliegt grundsätzlich zwei Kriterien. Einerseits sollen private Hauseigentümerschaften (bzw. ihre Architektinnen und Architekten) ihren persönlichen Geschmack zum Zuge kommen lassen – ein Haus ist stets ein Spiegel der persönlichen Wohnsituation und Wohnauffassung. Andererseits wirkt jedes Haus nicht zuletzt mit seiner Farbgebung in den öffentlichen Raum, wird Bestandteil eines grösseren Ganzen.

Starre Regeln sollen und können nicht aufgestellt werden. Bei der Farbgebung jedes Objekts ist die Umgebung im Auge zu behalten und es ist namentlich dort, wo das einzelne Haus Bestandteil eines archi-

tektonischen Ganzen ist, eine gewisse Einheitlichkeit (die nicht Uniformität sein muss) anzustreben. Diese Grundregel gilt gleichermaßen für Neubauten wie für Altbauten. Als Hinweise dienen:

- Bei bestehenden Bauten ist die Verwendung der Originalfarbe, die häufig nicht mehr vorhanden (aber feststellbar) ist, immer korrekt.
- Bei der Beurteilung von Farben ist eine bestehende Einheitlichkeit in die Beurteilung einzubeziehen.
- Geringe Abweichungen von einer einheitlichen Farbe sind in der Regel möglich.
- Je umfangreicher eine einheitliche Siedlung ist, desto heikler sind Abweichungen (z.B. Wylergut!).
- Frei stehende Gebäude sind weniger heikel als Reihengebäude.

#### 4. Farbbemusterung

Ist anlässlich einer Renovation eine vom Vorzustand abweichende Farbgebung vorgesehen, sind die Farben zu bemustern und von der zuständigen Stelle abnehmen zu lassen. Hinsichtlich Zuständigkeit und Bewilligungspflicht siehe 5. Baupolizeiliche Anwendung.

Eine alle Beteiligten befriedigende Farbgebung am Gebäude kann nur durch eine zweckmässige und ausführliche Bemusterung, wie sie auch die SIA-Norm 257 vorsieht, erreicht werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Farbkarten und Studien auf Fassadenplänen sind nur zum Festlegen einer generellen Richtung tauglich. Für die Beurteilung der Fassadenfarbe sind Muster (evtl. in verschiedenen Nuancierungen) direkt auf das zu bearbeitende Material anzubringen. Die Farbmuster müssen eine Grösse von mindestens 1 m<sup>2</sup> aufweisen. Sie sind so anzubringen, dass die verschiedenen Farbträger (z.B. Fassadengrund, Fenstereinfassung, Fenster, Jalousieläden, Dachuntersicht etc.) im Zusammenhang betrachtet werden können.
- Die Beurteilung muss im Schatten, ohne direkte Sonnenbestrahlung vorgenommen werden können. Damit sich auf den Farbmustern keine Widerspiegelungen ergeben, sind die benachbarten Gerüstverkleidungen und -bretter zu entfernen.
- Im Zweifelsfall soll der erste Anstrich eher zu hell gewählt werden. Korrekturen zum dunkleren Ton sind beim zweiten Anstrich eher möglich als umgekehrt.

#### 5. Baupolizeiliche Anwendung

##### Grundsatz:

Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen (Art. 9 BauG).

Daher gilt als übergeordnete Zielsetzung: Neubemalungen von Häusern sollen gut in das Orts- und Strassenbild (insbesondere die Gebäudezeile) integriert werden.

Nach Art. 4, Abs. 2, lit. a BewD sind nicht ortsübliche Anstriche bewilligungspflichtig; insbesondere sind erhebliche Abweichungen von einer bestehenden Einheitlichkeit bewilligungspflichtig. Es ist rechtzeitig ein Baugesuch einzureichen. Die Bewilligung einer Farbe im baupolizeilichen Sinne bedeutet nicht, dass eine Farbe zu einem Gebäude passt, sondern dass sie im Sinne der Baugesetzgebung nicht störend wirkt. Für eine bestehende Farbgebung besteht keine Besitzstandsgarantie.

Ist die Frage unter Parteien strittig, ob ein Anstrich bewilligungspflichtig ist, entscheidet auf Anfrage des Bauinspektors der Regierungsrat gemäss Art. 48, Abs. 2, lit. a BewD, ob ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

##### Beurteilung von Farbtönen:

- a) Schützenswerte und erhaltenswerte Objekte gemäss Bauinventar: Beurteilung der Farbe und Abnahme durch die Denkmalpflege.
- b) Für Bauten, welche unter Schutz stehen oder bei welchen Beiträge von Stadt, Kanton, Bund oder Lotteriefonds erwartet werden, ist die Farbgebung in jedem Fall mit der Denkmalpflege abzusprechen.
- c) Die Abnahme von Farbmustern an allen übrigen Bauten erfolgt durch das Bauinspektorat (Baukontrolle).

#### 6. Beiträge der Denkmalpflege

Dekorative Malereien an Fassaden und Dachuntersichten sowie in Treppenhäusern und Innenräumen waren stets ein wesentlicher Bestandteil der Architektur. Es ist deshalb angezeigt, sie zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Oft sind sie unter jüngeren Farbschichten verborgen, gelegentlich erkennt man sie im Streiflicht. Ein Beizug der Denkmalpflege vor Beginn der Arbeit lohnt sich, können doch für solche Arbeiten, wenn sie zu erheblichen Mehrkosten führen, zumeist Beiträge geleistet werden.

Ausarbeitung dieses Blattes und Anwendung durch das Bauinspektorat der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern  
Bern, Dezember 2005 (ersetzt alle älteren Ausgaben)